

Gebührensatzung

der Musikschule der Stadt Königswinter vom 01.07.2021

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden die in §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 2

Unterrichtsgebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus gelten der Weiberfastnachtstag, der Rosenmontag und der Tag des Betriebsfestes der Stadtverwaltung Königswinter als unterrichtsfreie Tage.
- (2) Für wöchentlich eine Unterrichtsstunde beträgt die Unterrichtsgebühr je Schüler/-in bei

A Instrumental- und Vokalunterricht		
Einzelunterricht	von 30 Min. Dauer	800,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	1050,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	1258,00 Euro
Gruppenunterricht, kleine Gruppe (2 Teilnehmer/-innen)	von 30 Min. Dauer	421,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	628,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	826,00 Euro
Gruppenunterricht, große Gruppe (3-5 Teilnehmer/-innen)	von 30 Min. Dauer	330,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	490,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	651,00 Euro

B Elementarunterricht (Gruppenunterricht mit 10-12 Teilnehmer/-innen)		
Musikalische Früherziehung	von 30 Min. Dauer	159,00 Euro
Musikalische Früherziehung	von 45 Min. Dauer	237,00 Euro
Musikalische Grundausbildung	von 45 Min. Dauer	237,00 Euro
Elementarspielkreis	von 45 Min. Dauer	237,00 Euro

C Ballettunterricht (Gruppenunterricht mit 10-12 Teilnehmer/-innen)		
klassische Vorausbildung pauschaler Kostümbeitrag	von 45 Min. Dauer	376,00 Euro
		10,00 Euro
Standardausbildung pauschaler Kostümbeitrag	von 60 Min. Dauer	465,00 Euro
		10,00 Euro
fortgeschrittene Gruppen pauschaler Kostümbeitrag	von 75 Min. Dauer	488,00 Euro
		10,00 Euro
fortgeschrittene Gruppen pauschaler Kostümbeitrag	von 90 Min. Dauer	555,00 Euro
		10,00 Euro
Jazz-Dance pauschaler Kostümbeitrag	von 60 Min. Dauer	465,00 Euro
		10,00 Euro
Jazz-Dance pauschaler Kostümbeitrag	von 90 Min. Dauer	555,00 Euro
		10,00 Euro
Fördergruppe	von 60 Min. Dauer	166,00 Euro
	von 75 Min. Dauer	204,00 Euro
	von 90 Min. Dauer	229,00 Euro
Fördergruppe Jazz-Dance	von 60 Min. Dauer	207,00 Euro
	von 90 Min. Dauer	269,00 Euro

D Sonderkurse
Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet.

E „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) in Kooperation mit den teilnehmenden Grundschulen		
1. JeKits-Jahr	Klassenunterricht	kostenlos
2. JeKits-Jahr (Instrumente) inkl. Leihinstrument	Gruppenunterricht	312,00 Euro
2. JeKits-Jahr (Tanzen)	Gruppenunterricht	228,00 Euro
2. JeKits-Jahr (Singen)	Gruppenunterricht	162,00 Euro
Die Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen sind im zweiten JeKits-Jahr von den Elternbeiträgen befreit. Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie am JeKits-Programm teil, fällt der volle Beitrag nur für das erste Kind an, für jedes weitere Kind wird eine Beitragsermäßigung von 50% gewährt.		

- (3) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden, sofern der Teilnehmer / die Teilnehmerin keinen Instrumental-, Vokal- oder Ballettunterricht erhält, folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

bei 45 Min. Dauer	90,00 Euro
bei 60 Min. Dauer	120,00 Euro
bei 75 Min. Dauer	148,00 Euro
bei 90 Min. Dauer	177,00 Euro

- (4) Meldet sich ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin im Laufe des Schuljahres an, so werden die Unterrichtsgebühren nur anteilig für den restlichen Zeitraum erhoben. Für jeden Monat, in dem ein Unterrichtsverhältnis besteht, wird 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) Meldet sich ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin im Laufe eines Schuljahres aus besonderen Gründen (gemäß § 8 der Satzung) ab, so gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Überlassung von Instrumenten, Gebühren

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Schüler/-innen und Dritten Musikinstrumente gegen die in Abs. 2 festgelegten Gebühren für ein halbes Jahr überlassen. Auf Antrag kann die Benutzungszeit verlängert werden.
- (2) Die Überlassungsgebühr wird vom Anschaffungswert des Instrumentes für jeden Monat der Überlassung berechnet; ein angefangener Monat wird voll berechnet. Die Gebühr beträgt je Musikinstrument und Monat:

	Musikschul- teilnehmer/-in	Nichtteil- nehmer/-in
mit einem Anschaffungswert bis 200 Euro	9,50 Euro	11,50 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 350 Euro	11,00 Euro	13,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 500 Euro	12,00 Euro	14,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 750 Euro	14,50 Euro	16,50 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1000 Euro	15,00 Euro	17,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1250 Euro	16,00 Euro	18,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1500 Euro	17,00 Euro	19,00 Euro
mit einem Anschaffungswert über 1500 Euro	24,00 Euro	26,00 Euro

- (3) Sofern Musikinstrumente ausschließlich für die Mitwirkung in Orchestern oder Ensembles der Musikschule benötigt werden, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Für Verlust und Beschädigung der Musikinstrumente haften die Ausleiher/-innen bzw. die gesetzlichen Vertreter. Eine Reparatur der Musikinstrumente kann nur mit Zustimmung der Musikschule veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Instrumente obliegt der Musikschule.
- (5) Für die Nutzung von Instrumenten, die die Musikschule in ihren Unterrichtsräumen für die Fächer Klavier, Keyboard und Schlagzeug zur Verfügung stellt, wird ein Beitrag von 1,00 €/Monat je Schüler/-in erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind in sechs Raten jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember fällig.
- (2) Die Überlassungsgebühren für Musikinstrumente sind bei der Überlassung im Voraus in einer Summe zu zahlen. Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes wird die Gebühr anteilig erstattet. Gleiches gilt für Gebühren nach § 3 (5).
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Ermäßigung, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt:
 - a) bei Unterrichtung von Familienmitgliedern (Abs. 2),
 - b) bei Unterricht in mehreren Fächern (Abs. 3),
 - c) aus sozialen Gründen (Abs. 4),
 - d) in besonderen Fällen (Abs. 5).Sofern die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen erfüllt sind, wird die für den Teilnehmer / die Teilnehmerin günstigste gewährt; eine Addition der Einzelermäßigungen ist ausgeschlossen.
- (2) Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern (Instrumental- oder Vokalunterricht sowie Ballettunterricht) teil, wird die Gesamtgebührenschild bei zwei Schüler/-innen um 7,5 % bei drei Schüler/-innen um 12,5 % und bei vier Schüler/-innen um 20 % ermäßigt. Die Familienmitglieder müssen in einem Haushalt wohnen.
Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Unterrichtsgebühren für den Elementarunterricht, die Ergänzungsfächer und den Förderunterricht Ballett.
- (3) Nimmt ein Schüler / eine Schülerin an mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern (Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ballettunterricht) teil, ermäßigt sich die Gesamtgebührenschild um 7,5 %.
- (4) Teilnehmer/-innen bzw. deren Unterhaltsverpflichtete, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gem. § 28 Abs. 7 SGB II haben, erhalten einen Gebührenbescheid über 15,00 € monatlich. Dieser wird dem Antrag auf Zahlung von Bildung und Teilhabe, den der/die Begünstigte selbst stellen muss, beigelegt. Die betreffenden Teilnehmer/-innen, die Leistungen nach SGB II und XII erhalten, werden für die Zeit der Hilfestellung von den darüberhinausgehenden Unterrichtsgebühren befreit. Wenn die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dieser Teilnehmer/-innen bereits ausgeschöpft sind und der Teilnehmer / die Teilnehmerin dieses durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Stelle der Musikschule nachweist, werden auch die Gebühren in Höhe von 15,00 €/Monat erlassen. Teilnehmer/-innen bzw. Unterhaltsverpflichtete, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die zu zahlenden Gebühren. Bezüglich der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gilt das oben Genannte. Die Ermäßigung wird ab dem Monatsbeginn gewährt, der der Vorlage der entsprechenden Bescheinigung über den Erhalt der Leistungen folgt. Sie endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, wenn kein Folgebescheid vorgelegt wird.

- (5) In Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung können die Gebühren auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 ermäßigt oder erlassen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Elementarunterrichte, Ergänzungsfächer und der Förderunterricht Ballett. Erwachsene können diese Ermäßigung nur dann in Anspruch nehmen, sofern ihr Kind ebenfalls im Unterricht ist.
- (6) Über die Ermäßigungs- und Erlassanträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Gebührenänderungen

Verändert sich im Laufe des Schuljahres die Unterrichtsform durch Ausscheiden eines Schülers / einer Schülerin oder mehrerer Schüler/-innen aus einer Gruppe, werden die Gebühren für die verbleibenden Teilnehmer/-innen zum Beginn des nächsten Trimesters (01.01., 01.05. oder 01.09. des Jahres) der tatsächlichen Unterrichtsform angepasst. Die verbleibenden Schüler/-innen haben in diesem Fall die Möglichkeit der Abmeldung.

§ 7 Unterrichtsausfall und Gebührenerstattungen

- (1) Kann der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (z.B. Krankheit der Lehrkraft, Fortbildung o.ä.), während eines Trimesters (01.01.-30.04., 01.05.-31.08., 01.09.-31.12.) des Musikschuljahres mehr als einmal nicht erteilt werden und ist es unmöglich, den Unterricht in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden ab der zweiten ausgefallenen Unterrichtsstunde pro Trimester die Gebühren am Ende des Trimesters anteilig (1/52 der Jahresgebühr pro Termin) erstattet. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt ein einmaliger Unterrichtsausfall pro Trimester unberücksichtigt.
- (2) Fällt der JeKits 2-Gruppenunterricht innerhalb eines Schuljahrs der allgemeinbildenden Schulen (01.08.-31.07.) mehr als dreimal aus und ist es unmöglich, ihn in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden am Ende des Schuljahrs die Gebühren anteilig erstattet. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt ein dreimaliger Unterrichtsausfall pro Schuljahr unberücksichtigt.
- (3) Ferien, Feiertage und unterrichtsfreie Tage (§ 2 Abs. 1) zählen nicht als Unterrichtsausfall und es entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn der Schüler / die Schülerin den von der Musikschule angebotenen Ersatztermin nicht wahrnimmt.
- (5) Fällt der Unterricht durch Verhinderung oder Krankheit des Schülers / der Schülerin aus, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde.
- (6) Ist ein Schüler / eine Schülerin aufgrund einer Erkrankung oder anderer nachweisbarer Gründe länger als vier Wochen an der Unterrichtsteilnahme verhindert, werden die Unterrichtsgebühren auf schriftlichen Antrag ab der zweiten Unterrichtsstunde anteilig erstattet. Bei Krankheit oder Kur ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) In den Ergänzungsfächern wird ausgefallener Unterricht grundsätzlich nicht erstattet.
- (8) Bei Ausschluss eines Schülers / einer Schülerin vom Unterricht besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(9) Kann der Unterricht aufgrund höherer Gewalt nicht in den Unterrichtsräumen der Musikschule erteilt werden, kann der Unterricht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels alternativer Unterrichtsformen (zum Beispiel als Online-Unterricht) erteilt werden, ohne dass ein Erstattungsanspruch entsteht. Wenn alternative Unterrichtsformen nicht gewünscht oder technisch nicht realisierbar sind, können die Gebühren ab der zweiten Ausfallstunde pro Trimester auf Antrag erstattet werden.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Schüler/-innen und Ausleiher/-innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Königswinter vom 17.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.1990, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Königswinter vom 01.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 1. Juli 2021

Der Bürgermeister

gez. Lutz Wagner